
Erster Titel: Allgemeine Bestimmungen

- A. Name,
Rechtsform, **Art. 1**
- ¹ Unter der Bezeichnung «Lehrernetzwerk Schweiz» besteht ein gemeinnütziger Verein gemäss den vorliegenden Statuten und im Sinne von Artikel 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.
- ² Der Sitz des Vereins befindet sich in Bottmingen / BL.
- ³ Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
- ⁴ Der Verein besteht auf unbeschränkte Dauer.
- B. Ziel und Zweck **Art. 2**
- ¹ Ziel des Vereins «Lehrernetzwerk Schweiz» ist der Schutz der verfassungsmässigen Rechte im Bildungswesen, insbesondere der Grundrechte.
- ² Der Verein fördert den Diskurs über und die Sensibilisierung der in Abs. 1 definierte Zielsetzung in der Gesellschaft, insbesondere unter Lehrerinnen und Lehrern, Eltern und andere Personen. Er steht Behörden, Parteien und Schulen beratend zur Seite.
- ³ Der Verein kann Lehrerinnen und Lehrer, Eltern von schulpflichtigen Kindern sowie betroffene Drittpersonen beratend, finanziell sowie rechtlich unterstützen, wenn diese in Verletzung ihrer verfassungsmässigen Rechte, insbesondere durch Verletzung der Meinungsäusserungsfreiheit sowie der persönlichen Freiheit, diskriminiert oder auf sonstige Weise in ihrem beruflichen oder privaten Leben beeinträchtigt werden und sie selber nicht dazu in der Lage sind, sich ausreichend zur Wehr zu setzen.
- ⁴ Der Verein kann rechtliche Schritte einleiten oder selbständig Prozesse führen, wenn sie mit dem Vereinszweck in Zusammenhang stehen.
- ⁵ Der Verein unterstützt und fördert ideell das gleichberechtigte Nebeneinander von öffentlichen und privaten Schulen und Bildungsangeboten, wie dies in der Bundesverfassung und diversen kantonalen Verfassungen verbrieft ist.
- ⁶ Der Verein arbeitet mit pädagogischen, medizinischen, juristischen und anderen Fachpersonen zusammen und sorgt für deren Vernetzung mit Lehrern und Eltern.
- ⁷ Der Verein leistet Öffentlichkeits- und Präventionsarbeit. Er unterhält einen einheitlichen Medienauftritt.

C. Kooperation

Art. 3

¹ Der Verein kann mit weiteren Organisationen zusammenarbeiten, sofern deren Ausrichtung und Zweck mit denjenigen des Vereins «Lehrernetzwerk Schweiz» in Einklang steht.

Zweiter Titel: Mitgliedschaft

A. Mitgliedschaft

Art. 4

¹ Ordentliche Mitglieder mit Stimmberechtigung können Lehrerinnen und Lehrer, interessierte natürliche Personen sowie Vereine werden, die ein Interesse an der Erfüllung des Vereinszwecks nach Art. 2 haben, die Statuten des Vereins «Lehrernetzwerks Schweiz» anerkennen und den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Jahresbeitrag entrichten.

² Vereine und Organisationen werden durch eine von ihrem Vorstand bezeichnete Vertreterin oder einen bezeichneten Vertreter vertreten.

³ Juristische Personen, die nicht als ordentliche Mitglieder aufgenommen werden wollen, können Gönner des Vereins werden.

B. Aufnahme

Art. 5

¹ Aufnahmegesuche gehen an den Vorstand. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand endgültig.

² Die Mitgliedschaft beginnt ab Datum der Beitrittserklärung.

C. Leitlinien

Art. 6

Das «Lehrernetzwerk Schweiz» orientiert sich an folgenden Werten:

¹ Die Verfassung, insbesondere die Grundrechte der Kinder, der Lehrerinnen und Lehrer sowie der Eltern sind zu wahren.

² Das in der Verfassung verbriefte Recht auf körperliche und geistige Unversehrtheit von Kindern ist zu schützen. Das Kindeswohl hat oberste Priorität.

³ Lehrerinnen und Lehrer haben in medizinischen Fragen Anspruch auf die in der Verfassung vorgesehene Entscheidungsautonomie und körperliche Unversehrtheit. Sie haben das verfassungsmässige Recht, ohne Angaben von Gründen auf medizinische Massnahmen zu verzichten.

⁴ Die in der Verfassung verankerte informationelle Selbstbestimmung ist zu achten. Der Verein setzt sich dafür ein, dass jede Person selber entscheiden kann, ob er seine medizinischen Daten kommunizieren will oder nicht.

⁵ Der Verein setzt sich für die verfassungsmässige Gleichbehandlung aller Kinder sowie Lehrer und Lehrerinnen ein,

unabhängig von ihrem Gesundheitszustand oder ihrer persönlichen Meinung, insbesondere zum Immunisierungsstatus.

D. Erlöschen der Mitgliedschaft

Art. 7

¹ Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Todesfall, Ausschluss durch den Vorstand oder Auflösung des Vereins.

² Ein Vereinsaustritt ist durch schriftliche Erklärung an den Vorstand (ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist) auf Ende des Geschäftsjahres möglich.

³ Der Vorstand kann Mitglieder ohne die Angabe von Gründen ausschliessen. Das betroffene Mitglied ist vor Fällung eines Ausschlussbeschlusses anzuhören. Der entsprechende Vorstandsentscheid ist mit Zweidrittelmehrheit zu fällen.

⁴ Die Mitgliedschaft ist weder veräusserlich noch vererblich.

Dritter Titel: Organisation

A. Organe

Art. 8

¹ Die Organe des Vereins sind:

- die Vereinsversammlung
- der Vorstand
- die Revisoren

B. Die Vereinsversammlung

Art. 9

¹ Das oberste Organ des Vereins ist die Vereinsversammlung.

² Eine ordentliche Vereinsversammlung findet mindestens einmal jährlich statt.

³ Zur Vereinsversammlung werden die Mitglieder 14 Tage im Voraus schriftlich oder per E-Mail unter Beilage der Traktandenliste eingeladen. Anträge zuhanden der Vereinsversammlung sind bis spätestens zehn Tage nach Eingang der Einladung schriftlich an den Vorstand zu richten.

⁴ Der Vorstand oder 1/5 der Mitglieder können jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Vereinsversammlung unter Angabe des Zwecks verlangen. Die Versammlung hat spätestens drei Wochen nach Eingang des Begehrens zu erfolgen. Die Vereinsversammlung kann nur traktandierte Geschäfte beraten. Jedes Mitglied hat das Recht, während der Beratungen der Vereinsversammlung Anträge zu stellen.

⁵ An der Vereinsversammlung besitzt jedes volljährige Mitglied eine Stimme. Vertretungen sind nicht erlaubt.

⁶ Die Vereinsversammlung ist das oberste Organ und hat die folgenden unentziehbaren Aufgaben und Kompetenzen:

- Wahl des Vorstandes sowie der Rechnungsrevisoren

- Festsetzung und Änderung der Statuten
 - Abnahme der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes
- ⁷ Die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr, d. h. ein Antrag ist angenommen, wenn er mehr Ja- als Nein-Stimmen auf sich vereinigt; Enthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit fällt der Präsident oder die Präsidentin den Stichentscheid. Über die gefassten Beschlüsse ist zumindest ein Beschlussprotokoll abzufassen.
- ⁸ Vereinsversammlungen können physisch vor Ort oder auch unter Verwendung geeigneter moderner Kommunikationstechnologien (insbesondere Telefon-, Video- und Onlinekonferenzen) durchgeführt werden. Mischformen sind zulässig.

C. Der Vorstand

Art. 10

- ¹ Der Vorstand besteht aus mindestens drei Personen.
- ² Die Amtszeit beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist möglich. Die Vereinsversammlung bestimmt, wer Präsident oder Präsidentin des Vereins sein soll.
- ³ Der Vorstand kann interimistisch weitere Vorstandsmitglieder wählen; diese müssen an der nächsten Vereinsversammlung bestätigt werden.
- ⁴ Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen und führt die laufenden Geschäfte.
- ⁵ Der Vorstand erlässt Reglemente und kann Arbeitsgruppen (Fachgruppen) oder einen Geschäftsleiter einsetzen. Er koordiniert das «Lehrernetzwerk Schweiz» und kann Kantonalsektionen bzw. unselbständige Regionalsektionen gründen.
- ⁶ Der Vorstand kann für die Erreichung der Vereinsziele Personen (insb. Rechtsanwälte/Juristen) gegen eine angemessene Entschädigung anstellen oder beauftragen.
- ⁷ Der Vorstand ist für alle Fragen zuständig, die nicht von Gesetzes wegen oder gemäss diesen Statuten in den Kompetenzbereich der Vereinsversammlung fallen.
- ⁸ Der Vorstand versammelt sich, so oft es die Geschäfte verlangen. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen. Sofern kein Vorstandsmitglied die mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch E-Mail) gültig.
- ⁹ Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Bei Stimmengleichheit fällt der Präsident oder die Präsidentin den Stichentscheid.
- ¹⁰ Der Vorstand organisiert die Medienarbeit und die Auftritte in der Öffentlichkeit. Mitglieder dürfen in ihrer Funktion als Vereinsmitglied oder in Angelegenheiten, die den Verein betreffen, nur öffentlichkeitswirksam in Erscheinung treten, nachdem sie mit dem Vorstand Rücksprache genommen haben und der Vorstand das Vorhaben unterstützt.

- D. Unselbständige Regionalsektionen **Art. 11**
- ¹ Der Vorstand kann Kontakt- oder Themengruppen auf regionaler Ebene bilden. Diese Gruppen sind als unselbständige Sektionen des Vereins ohne eigenen Vorstand organisiert. Sie haben entsprechend keine eigenständige Rechtspersönlichkeit.
- ² In Absprache mit dem Vorstand ernennen die Sektionen eine Gruppenleitung. Diese fungiert als Bindeglied zum Vorstand und ist diesem gegenüber jederzeit auskunfts- und rechenschaftspflichtig.
- ³ Der Vorstand kann den Regionalverantwortlichen mit Mehrheitsentscheid absetzen, wenn dieser gegen wesentliche Ziele des Vereins verstösst oder wenn der Vorstand zum Schluss kommt, dass dessen oder deren Verhalten in der Öffentlichkeit dem Verein erheblichen Schaden zufügt.

Vierter Titel: Finanzen

- A. Mittel des Vereins **Art. 12**
- ¹ Zur Verfolgung des Vereinszwecks verfügt der Verein über folgende Mittel: Beiträge der Mitglieder, Zuwendungen aller Art durch natürliche oder juristische Personen sowie Erträge aus eigenen Veranstaltungen/Vereinsaktivitäten.
- ² Die Vereinsversammlung befindet jährlich über den Mitgliederbeitrag.
- ³ Das Geschäftsjahr beginnt jeweils am 1. Januar und endet am 31. Dezember.
- B. Unterschrift **Art. 13**
- ¹ Der Verein wird verpflichtet durch die Kollektivunterschrift des Präsidenten oder der Präsidentin zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes.
- C. Haftung **Art. 14**
- ¹ Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vermögen des Vereins. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.
- D. Spesenreglement **Art. 15**
- ¹ Der Verein führt ein Spesenreglement.
- E. Die Revision **Art. 16**
- ¹ Die Vereinsversammlung wählt für die Amtszeit von zwei Jahren eine Revisionsstelle, welche die Ordnung und Gesetzmässigkeit der Buchführung kontrolliert.
- ² Die Revisionsstelle erstattet dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung Bericht.

Fünfter Titel: Schlussbestimmungen

A. Auflösung

Art. 17

¹ Die Vereinsversammlung kann jederzeit die Auflösung des Vereins beschliessen. Dazu sind die Stimmen von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Personen notwendig.

² Im Falle einer Auflösung geht das zum Zeitpunkt der Auflösung vorhandene Vermögen und das Archiv an eine andere wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks steuerbefreite juristische Person mit Sitz in der Schweiz, die ähnliche Ziele verfolgt wie der Verein «Lehrernetzwerk Schweiz».

B. Statuten-
änderungen

Art. 18

¹ Die vorliegenden Statuten können abgeändert werden, wenn zwei Drittel der an der Vereinsversammlung anwesenden Mitglieder zustimmen.

C. Inkrafttreten

Art. 19

¹ Die vorliegenden Statuten ersetzen diejenigen vom 5. April 2025 und wurden an der ordentlichen Vereinsversammlung vom 21. März 2026 einstimmig angenommen und sind mit diesem Datum in Kraft zu setzen.

Der Präsident:

Ort, Datum: Holzhäusern, 21. März 2026

Unterschrift:



Ein weiteres Vorstandsmitglied:

Ort, Datum: Holzhäusern, 21. März 2026

Unterschrift:

